Jessica Wawrzyniak und Rob Hanrath

Videoüberwachung an Schulen

Einmal Schutz vor allem, bitte.

digitalcourage

KURZ&MÜNDIG

Art d'Ameublement

Band 21

KOSTENFREI

Der Lehrer Rob Hanrath und die Medienpädagogin Jessica Wawrzyniak geben in diesem Mini-Buch einen Überblick über die Risiken und Erwartungen zu Videoüberwachung, nehmen unterschiedliche Blickwinkel ein und zeigen alternative Lösungsansätze auf. Neben der Gesetzeslage betrachten sie auch schulische, pädagogische und psychologische Aspekte.

Impressum

1. Auflage 07-23, Art d'Ameublement, cc-by 4.0, ISBN 978-3934636-57-6

Autor.innen: Rob Hanrath, Jessica Wawrzyniak, medien-wawrzyniak.info

Redaktion: Katrin Schwahlen, katrinschwahlen.de

Layout: **Isabel Wienold,** iwi-design.de

Bildlizenzen: S. 30 oben: Jessica Wawrzyniak cc-by 4.0,
S. 30 unten: © Rob Hanrath; cc-by 4.0;
Alle weiteren Bilder: iwi-design.de, Isabel Wienold cc-by 4.0

Vorwort des Herausgebers

„Der Ankauf und Installation einer Videoüberwachungsanlage ist teuer. Doch so richtig Geld bringen die notwendigen Wartungsverträge: Die Kosten dafür fallen jeden Monat an, Jahr für Jahr, solange die Anlage besteht. Das bedeutet: Technikunternehmen bekommen regelmäßig Geld, ohne dafür arbeiten zu müssen. Jede Kamera bedeutet also quasi Reingewinn für die Wirtschaft. Wenn wirklich mal was defekt sein sollte, schickt man halt einen Techniker vorbei. Der kostet – bezogen auf die regelmäßigen Einnahmen – fast nichts."

Als ich diese Information Anfang 1999 auf einer Security-Messe hörte, wusste ich, dass wir uns auf Dauermarketing der Überwachungsindustrie einstellen müssen. Denn eines hatte die Wissenschaft schon längst nachgewiesen: Videoüberwachung hilft meist nicht. Sie verstärkt sogar Unsicherheitsgefühle. Deswegen sollten wir uns mit allem Verstand und rechtsstaatlichem Denken gegen dieses Marketing wappnen. Und nur mit der notwendigen Portion Herz und Verstand entscheiden. Dieses kurz&mündig-Mini-Buch kann dabei helfen.

[padeluun]

In vielen Schulen in Deutschland sind Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal täglich Gewalt, Bedrohungen und Beleidigungen ausgesetzt. Dazu kommt es in Schulgebäuden, insbesondere auf Schulhöfen, häufig zu Diebstählen, Vandalismus und Drogengeschäften.
Und in diesem Klima von Angst sollen Schüler.innen konzentriert lernen. Die Mitarbeiter.innen und Kinder vor diesen Gefahren schützen zu wollen ist richtig und wichtig.

Häufiges Mittel der Wahl: Videoüberwachung. Obwohl die rechtlichen Hürden hierzu sehr hoch sind, ist deutschlandweit ein klarer Trend hin zu mehr Videoüberwachung zu erkennen. Dies spiegelt auch den allgemeinen Trend wider, gesellschaftliche Probleme mit Technik lösen zu wollen. Ob Klimakrisen, die Coronapandemie, Hassrede ..., für alles soll Technik in Form von Apps, Uploadfiltern, KI, Blockchains und Innovationen, welche noch gar nicht erfunden wurden, die Lösung bieten.

Die sozialen Probleme an Schulen sind jedoch tiefgehend und können auf diese Art nicht gelöst werden. Teilweise scheint Videoüberwachung nach einer effektiven Lösung auszusehen, doch der Schein trügt: Der kurzfristige Nutzen ist oft mehr als fragwürdig und der Schaden überwiegt bei Weitem die vermeintlichen Vorteile. Videoüberwachung zielt an den Ursachen vorbei und bietet keine Lösung bzw. verschärft bestehende Probleme noch. Selbst wenn gesetzliche Anforderungen zur Installation einer Videoanlage erfüllt sind, gibt es gute Gründe, warum sie nicht an Schulen zum Einsatz kommen sollte.

Wenn die Schule überwacht

Hamburg installiert Kameras an Schulen: 348 Kameras sollen an 56 Hamburger Schulen für Sicherheit sorgen. Mit welchem Erfolg, kann der Senat nicht beantworten.

(Quelle: taz, 30.01.2017)

Ging Kontrolle zu weit?

Schul-Kameras in Sachsen-Anhalt abgeschaltet

Magdeburg – Viele Einrichtungen überwachen Höfe und Gänge mit Videotechnik. Doch einige treiben die Kontrollen zu weit. Der oberste Datenschützer greift durch.

(Quelle: Mitteldeutsche Zeitung, 20.09.2019)

Streit um Video-überwachung an Schulen

An mehr als 170 bayerischen Schulen gibt es eine Videoüberwachung. Doch nur wenige Schulleiter können Fälle nennen, die diese Maßnahme rechtfertigen.

(Quelle: Süddeutsche Zeitung, 14.11.2014)

Schulleiter beobachtete Lehrkräfte per Kamera bei der Pausenaufsicht [...]

München. Immer wieder beschäftigt Videoüberwachung an Schulen den bayerischen Datenschutzbeauftragten. [...] In einem Fall standen nicht die Schüler im Fokus …

(Quelle: News4Teachers, 31.01.2017)

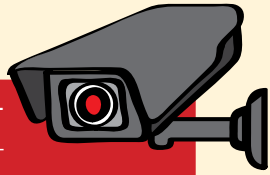

Die aktuelle Anzahl video-überwachter Schulen herauszufinden, gestaltet sich schwierig. In Sachsen-Anhalt sind Berichten zufolge 40% der Schulen mit Kameras ausgestattet, in Rheinland-Pfalz nur 4%, was aber 1.500 Schulen entspricht. Wenn Sie nicht sicher sind: Fragen Sie an der Schule Ihres Kindes nach, ob Kameras im Einsatz sind! Wenn das der Fall ist, dann erkundigen Sie sich nach der rechtskonformen Datenverarbeitung (Hinweise auf S. 8-11), indem Sie z.B. von Ihrem Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) Gebrauch machen.

Gesetzliche Lage: DSGVO, BDSG und Co.

In der gesamten EU gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen und den Schutz ihrer Grundrechte, also auch die von Schüler.innen.

Datenschutzrechte für juristische Personen (dazu gehören auch Schulen und ihre Beschäftigten, z.B. Lehrkräfte) sind in die nationale Gesetzgebung ausgegliedert. In Deutschland gilt hierfür das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unter Aufsicht der Bundesdatenschutzbehörde.

Bildungspolitik ist auf Länderebene verortet; deswegen gelten für öffentliche Schulen die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze in Kombination mit dem jeweiligen Schulgesetz unter Aufsicht der Landesdatenschutzbehörden.

Ausnahmen: Privatschulen als nicht-öffentliche Stellen unterliegen meist dem BDSG (in Kombination mit individuellen Schulverträgen, die wiederum an Schulgesetze angelehnt sind). Für Schulen kirchlicher Träger gelten kirchliche Datenschutzgesetze (katholisch: KDG, evangelisch: DSG-EKD): Sie erfüllen inhaltlich gleichwertige Vorgaben wie die DSGVO, unterliegen aber eigenen Aufsichtsbehörden.

▶ Mehr Informationen zum Datenschutz in Kirchengemeinden finden Sie in der kurz&mündig-Ausgabe Nr. 20 „Datenschutz in Kirchengemeinden“

Kompliziert? Nein! Denn für alle gilt:

Der Einsatz von Videoüberwachung an Schulen ist grundsätzlich verboten und nur erlaubt, wenn

1. bereits belegbare Tatbestände vorliegen,
2. vorab die Zwecke für die Überwachungsmaßnahme festgelegt worden sind,
3. die Erfüllung der Zwecke durch diese Maßnahme realistisch scheint,
4. eine Interessenabwägung der Schutzbedarfe stattgefunden hat,
5. und andere, mildere Maßnahmen erschöpft sind.

Eine dauerhafte Videoüberwachung während der Schulzeit (sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulhof), in allen Fluren und Aufenthaltsräumen, insbesondere in Umkleide- und Toilettenbereichen, ist grundsätzlich verboten – in jedem Bundesland. Die oben genannten Bedingungen gelten somit nur für den Betrieb von Kameras außerhalb der Schulzeit.

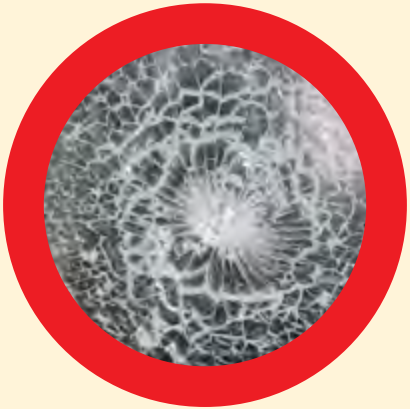

Beispiel: Gab es bereits Vandalismusfälle an einer Schule und wird durch Videoüberwachung die Eindämmung von Wiederholungstaten erwartet, wären zwei wichtige Bedingung erfüllt. Es müssen vorher aber nachweislich andere Maßnahmen zur Vermeidung von Vandalismus getroffen worden sein (z.B. die Errichtung eines Zauns um das Gelände oder der Einsatz Graffiti abweisender Wandfarbe). Werden später andere Straftaten begangen, für die vorab kein entsprechender Zweck festgelegt wurde, dürfen diese auch nicht mittels dieses Videomaterials verfolgt werden.

Der Wunsch „Einmal Videoüberwachung zum Schutz vor allem, bitte!“ ist rechtlich so nicht haltbar.

Wer Videoüberwachung einsetzt, ist außerdem verpflichtet …

- vorab eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen (Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Risikobewertung anhand der technischen und organisatorischen IT- und Datenschutzmaßnahmen),
- die Datenverarbeitung gemäß Art. 30 DSGVO im **Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten** der Schule zu dokumentieren (Dokument, das alle Datenverarbeitungen der Schule beschreibt),
- im Vorfeld die technische und organisatorische **Löschung der Daten** gemäß Art. 6 DSGVO zu regeln (Erstellung eines Löschkonzepts)
- und gemäß Art. 13 DGSVO ausreichend auf die Überwachung hinzuweisen (**Hinweis- und Informationspflicht**).

Über die durchaus herausfordernden rechtlichen Aspekte hinaus gibt es aber viele weitere Gründe, die gegen Videoüberwachung an Schulen sprechen.

Videoüberwachung verstösst gegen den Bildungsauftrag von Schulen

Schulen haben die Aufgabe, die Entwicklung der Schüler. innen zu mündigen, freien und demokratischen Personen zu fördern. Die Überwachung von Kindern und Jugendlichen steht dem Bildungsauftrag konträr entgegen.

» Videoüberwachung verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem Auftrag der Schulen, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu selbstbestimmten mündigen Persönlichkeiten zu fördern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) unterrichtet und erzieht die Schule junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Dazu gehört, wie in Artikel 7 Abs. 1 der Landesverfassung ausdrücklich festgeschrieben, insbesondere auch die Erziehung im Geiste der Freiheit und Demokratie. **Dieses Ziel würde konterkariert, wenn die Schülerinnen und Schüler in bestimmten Bereichen der Schule permanent durch Videokameras beobachtet, kontrolliert und überwacht würden oder zumindest subjektiv annehmen müssten, dass eine solche Überwachung stattfindet.«** (Landesdatenschutzbehörde NRW)

Videoüberwachung schränkt Grundrechte ein

Videoüberwachung ist ein massiver Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses stellt sicher, dass jede Person bestimmen kann, welche Daten/ Informationen von ihr gespeichert, veröffentlicht oder weitergegeben werden (Grundrechtecharta Art. 8). Die Daten von Kindern sind dabei besonders zu schützen, da sie sich möglicherweise der Risiken / Folgen und ihrer Rechte weniger bewusst sind (Erwägungsgrund 38, DSGVO).

Nicht nur Täter.innen, sondern alle werden gefilmt, in ihrer Freiheit eingeschränkt und einem Generalverdacht unterzogen. Werden körperliche Übergriffe aufgezeichnet, wird das Opfer ggf. in demütigender Situation festgehalten. Spätestens bei einer Datenpanne, wenn dieses Video in die Öffentlichkeit gerät, ist der Schaden für Betroffene immens.

Eine Person, die weiß oder vermutet, dass sie überwacht wird, passt ihr Verhalten aus Vorsicht an. Das nennt sich Panoptismus. Auch Kamera-Attrappen lösen einen Anpassungsdruck aus und sind damit ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte. Deswegen sind auch sie meist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt, selbst wenn real keine Daten erfasst werden.

Auch für Lehrer:innen haben die Kameras einen negativen Effekt. (Gefühlte) Überwachung am Arbeitsplatz führt neben Verhaltensänderungen zu psychischem Stress. Daher hat der Lehrer.innenrat bei der Anschaffung von Überwachungsanlagen ein Mitspracherecht. Die massiven Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen müssen sorgfältig mit dem Nutzen abgewogen werden.

Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird an Schulen schon zu Genüge eingeschränkt:

- Nutzung invasiver und datensammelnder Software (z.B. von US-Anbietern wie Microsoft, Google und Zoom),
- Nutzung von Handy- oder Tabletkameras im Unterricht (sowohl unerlaubt als auch im Rahmen von Schulaufgaben),
- Oft unnötige Bild- oder Videoaufnahmen für Sitzpläne und Schulwebsite, von Gruppenarbeiten, Klassenfahrten und Schulevents,
- Kamerapflicht bei Videokonferenzen (z.B. bei Prüfungen) und Einsicht in das private Umfeld,
- Unerlaubtes Weiterleiten von Fotos, Telefonnummern und Adressen zur einfacheren Kommunikation (Stichwort: WhatsApp-Gruppen).

Lehrkräfte sollten den Privatsphäreverlust im Unterricht nicht weiter fördern.

Überwachung muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden!

Falsch ist außerdem, nur innerhalb der Schulgrenzen zu denken. Überwachung muss in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, steigende Überwachungsmaßnahmen in anderen Lebensbereichen, an öffentlichen Plätzen und im Internet sind einzubeziehen. Auch zukünftige Entwicklungen müssen mit bedacht werden. Mit der Errichtung einer Videoanlage wird z.B. die Infrastruktur für Gesichtserkennungssoftware geschaffen – das darf nicht sein. Der Einsatz dieser Technik birgt erhebliche Gefahren in sich und wird bereits auf EU-politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene scharf diskutiert. In Schweden musste eine Schule ein hohes Bußgeld bezahlen, weil sie Gesichtserkennung zur Anwesenheitskontrolle von Schüler.innen einsetzte. Selbst die Einwilligungen der Eltern konnte diese Überwachung nicht rechtfertigen.

Videoüberwachung an Schulen ist ein Schritt in die falsche Richtung!

Sie verleitet Schüler.innen dazu, Massenüberwachung zu akzeptieren und damit die eigenen Grundrechte einzuschränken. Schulen sind Schutzräume, wo das Ausprobieren der eigenen Identität (inkl. Fehltritte) erlaubt sein muss.

Videoüberwachung schürt Diskriminierung!

An „sozialen Brennpunkten“, wo Videoüberwachung gerne erwogen wird, haben Schüler.innen häufig einen Migrations- oder Flüchtlingshintergrund.

Sie und ihre Eltern erleben alltäglich Diskriminierung (z.B. auf Ämtern), demütigende Behandlungen und sind Opfer von Racial Profiling (z.B. Personenkontrollen aufgrund ethnischer Herkunft). Auch wenn sich die Videoüberwachung nicht gezielt gegen bestimmte Gruppen richtet, so handelt es sich trotzdem um eine statistische Diskriminierung (Standort der Schule in Korrelation mit der Herkunft) oder könnte von den Schüler.innen selbst als solche wahrgenommen werden. Oft ist es das Schulpersonal, dass diesen Personen bei Bürokratie und in anderen Lebenslagen hilft, und zu dem sie Vertrauen haben. Dieses Vertrauen darf nicht verspielt werden!

Wegen mangelnder Sprach- und Rechtskenntnisse ist oft nicht mit einem Protest oder verstärktem Engagement der Eltern- oder Schülerschaft zu rechnen, was jedoch nicht eine Befürwortung der Maßnahme widerspiegelt.

Videoüberwachung widerspricht der schulischen Querschnittsaufgabe von Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt!

„Lara aus der 9B wurde gestern brutal verprügelt und dem Lehrer beim Schlichten die Nase blutig geschlagen.“

„Wir trauen uns kaum noch zur Schule zu kommen. Es gibt Bandenbildung, brutales Mobbing, Happy Slapping, Waffen, Drogen … gegen Schüler- und Lehrer.innen.“

„Auch immer mehr schulfremde Personen sorgen für Bedrohungen, Körperverletzung, Diebstahl und illegales Glücksspiel!“

„Videoüberwachung schreckt ab und verhindert Gewalttaten!“

„Die Schule in unserem Nachbarort ist ein gutes Vorbild. Dort wird das Risiko für eine Amoktat durch Kameras aktiv vermindert.“

Videoüberwachung wirkt – wenn überhaupt – nur eingeschränkt!

Keine Kamera wirft sich zwischen Angreifer und Opfer!

Beispiel Prügelei: Wer sich provoziert fühlt und bereits zu Gewalt neigt, schlägt zurück, egal ob von einer Lehrkraft oder einer Kamera beaufsichtigt. Wer nicht gesehen oder gefilmt werden will, verlagert die Gewalttat einfach an einen nicht überwachten Ort.

Beispiel Amoktat: Dass Kameras vor Amoktaten schützen, ist ein gefährlicher Trugschluss. Amoktäter.innen suchen Aufmerksamkeit und wollen gefilmt werden (streamen dies manchmal sogar live). Kameraüberwachung erhöht hier das Risiko sogar.

Täter.innenermittlung: In der Dunkelheit sind die Aufnahmen meist nicht eindeutig. Bei Gewalttaten sind die Täter.innen dem Opfer ohnehin oft bekannt. Dem Opfer hilft dies wenig.

Der Abschreckungseffekt ist fraglich!

- Beispiel Ordnungswidrigkeiten: Wer kein Bewusstsein für Ordnung, Sauberkeit und Eigentum von anderen hat, wird dieses nicht durch Überwachung erlangen. Außerdem sind Hinweisschilder, die ausdrücklich darauf hinweisen, dass während der Schulzeit nicht gefilmt wird, Pflicht.
- Der so genannte **Chilling Effect** wird dennoch verstärkt: Bürgerinnen und Bürger nehmen Überwachung als gegeben an und verzichten „freiwillig“ auf die Nutzung ihrer Grundrechte. Der Effekt darf sich nicht schon im Kindes- und Jugendalter manifestieren.

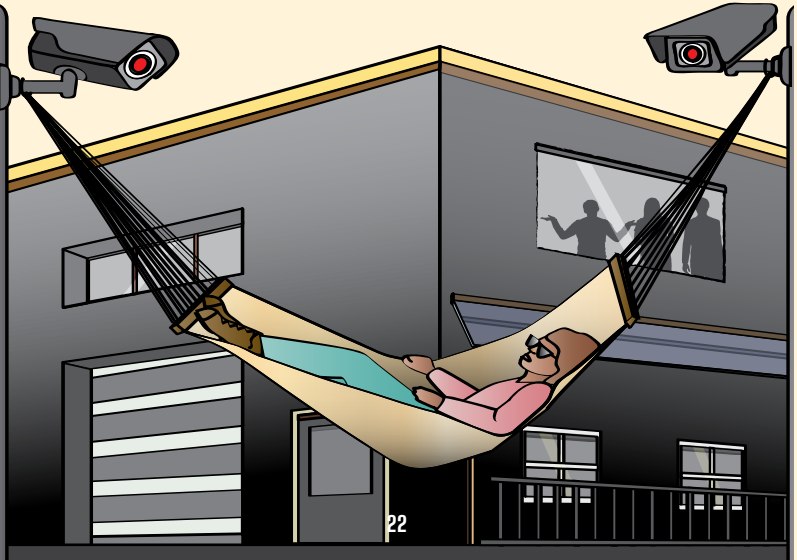

Überwachung hemmt Zivilcourage!

- Die Verantwortung für Gewalt- oder Straftaten wird an die Kamera abgegeben. Annahme: Die Kamera hängt, also können sich andere darum kümmern.
- Schüler.innen werden ggf. gehemmt, schlichtend einzugreifen, aus Angst in die Angelegenheit verwickelt oder selbst zu unrecht beschuldigt zu werden. Eine Kameraaufnahme gibt nicht den Gesamtkontext eines eskalierten Konflikts wieder.
- Viele Lehrer.innen lernen in ihrer Ausbildung, dass sie keinesfalls körperlich in Schlägereien eingreifen dürfen, da sie ggf. rechtliche Konsequenzen fürchten müssen. Diese Fehlinformation hält sich hartnäckig, der Effekt würde durch Kameras verstärkt.

Videoüberwachung verschlingt Gelder und Personal!

Es entstehen enorme Kosten für Schulen. Je nach Ausstattung liegen die Kosten für die Videoüberwachung einer Schule zwischen 15.000 und 200.000 Euro. Dazu kommen Wartungskosten. Dass in Vandalismusfällen ausgleichende Schadensersatzansprüche geltend gemacht und kaputte Dinge ersetzt werden können, ist nur selten der Fall. Die Rechnung geht nicht auf.

Die zusätzliche Belastung des Kollegiums muss vorab geklärt werden: Wer sorgt für die Instandhaltung der Videoanlage? Ist technisches Know-how für die alltägliche Bedienung da? Sind Schulträger oder Schulleitung (je nachdem wer die Maßnahme angeordnet hat) in Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten, fähig, alle datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen? Ist juristische Expertise vorhanden, um Anfragen durch die Polizei auf ihre formale Korrektheit zu prüfen?

Die Überwachungsmaßnahme muss jährlich evaluiert werden: Gibt es keinen Anlass mehr für die Videoüberwachung, weil sie nicht wirkt oder weil eine Verbesserung der Situation eingetreten ist, muss die Maßnahme beendet werden. Die Evaluation liegt in der Verantwortung des Schulträgers oder der Schulleitung, beraten durch die Datenschutzbeauftragten.

Was können Schulen statt Videoüberwachung tun?

Nach der DSGVO müssen erst alle milderen Mittel ausgeschöpft sein, bevor eine Videoüberwachung eingeführt werden darf. In der Richtlinie zur DSGVO werden konkrete Maßnahmen benannt:

- Umzäunung oder andere bauliche Maßnahmen,
- regelmäßige Kontrollgänge von Bewachungspersonal,
- Einsatz eines Pförtners bzw. Pförtnerin,
- Sicherheitsschlösser,
- Notfall- oder Alarmknöpfe,
- einbruchsichere Fenster und Türen,
- bewegungsaktivierte Beleuchtung,
- Oberflächenbeschichtung zum Schutz vor Graffiti.

Diese Maßnahmen helfen kurzfristig die Situation zu entschärfen, gehen jedoch ebenfalls nicht an die Ursachen.

Für eine langfristige Lösung der Probleme sollten daher alle Akteur.innen aus Politik und Zivilgesellschaft, Polizei / Ordnungsamt, Jugendamt, Schulträger, Vereine usw. gemeinsam weitere Maßnahmen entwickeln, z.B.:

- pädagogische Konzepte zur Prävention von Gewalt [z.B. Anti-Agressivitäts- oder Coolnesstraining],
- mehr Stellen für Sozialarbeiter.innen und Streetworker.innen,
- Schüler.innen zusätzliche Räume geben, z. B. Sportanlagen und legale Flächen für Graffiti statt ihnen Räume durch Überwachung zu nehmen,
- wo Fensterscheiben und -rahmen kaputt und verrottet sind, Löcher in Decken / Wänden, Rattenbefall und weitere Mängel vorhanden sind, werden Schüler.innen nicht motiviert, pfleglich mit der Schule umzugehen,
- nachhaltige, soziale Stadtentwicklung und Ausbau von Jugendzentren und damit einhergehend Digitalisierungsprozesse mit Software, die möglichst wenig Daten sammelt, diese gut schützt und so das Erstellen von Profilen verhindert.

Die Fakten liegen auf der Hand ...

Schulen bieten einen Schutzraum für Heranwachsende, in dem Überwachung keinen Platz hat – da sind sich Datenschützer.innen und Politiker.innen einig. Deswegen wurden die Bedingungen für den rechtskonformen Einsatz von Videoüberwachung besonders hoch gesetzt.

Die Überwachungsmaßnahme ist nur in einzelnen Fällen rechtlich korrekt umsetzbar. Und selbst, wenn die Kriterien erfüllt sind: Die Überwachung per Kamera bedeutet einen fatalen Vertrauensverlust, den Schulen sich nicht erlauben können. Kameras signalisieren Misstrauen gegenüber Schüler.innen und schärfen Misstrauen gegenüber Schule und Bildungssystem.

Zudem besteht immer das Risiko, dass die Aufnahmen selbst missbraucht werden.

Kameras schüren Diskriminierung, führen zu Verhaltensanpassungen bei unbeteiligten Personen, erzielen nicht das gewünschte Ergebnis und kosten viel Geld. Allein die jährliche Evaluierung der Maßnahme (Kosten, Nutzen, gesellschaftliche und psychologische Folgen) übersteigt, was Schulen leisten können.

Soziale Probleme können nicht mit Technik gelöst werden – das wird bei der Videoüberwachung an Schulen besonders deutlich.

Es ist nur allzu verständlich, dass Lehrkräfte, Eltern und Schüler.innen nach Wegen suchen, um sich in der Schule sicher zu fühlen.

Rob Hanrath, der Mitautor dieses Hefts, weiß wovon er spricht. An seiner Schule wurde der Notstand ausgerufen, nachdem Gewalt, Bedrohungen und Kriminalität immer mehr zugenommen hatten. Als Folge wurde eine Videoüberwachung geplant. Doch Hanrath hält das für den falschen Weg: „Besonders erschreckend fand ich, wie leichtfertig und schnell Videoüberwachung an manchen Schulen schon bei geringeren Gründen, wie Graffiti, eingesetzt wird.“

Über die Autor.innen

Rob Hanrath unterrichtet an einer Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Er engagiert sich in der AG Pädagogik von Digitalcourage e.V., da er freie Software an Schulen für unabdingbar hält, um Grundrechte der Schüler.innen zu wahren.

Jessica Wawrzyniak ist Medienpädagogin bei Digitalcourage und leitet dort die AG Pädagogik. Sie koordiniert die Arbeit an Bildungsbündnissen, schreibt Blogartikel und hält Vorträge zu Datenschutzthemen bei Fachtagungen und Schulen. Sie ist die Autorin des Kinder- und Jugendlexikons „#Kids #digital #genial“ und des Elternratgebers „Screen Teens: Wie wir Jugendliche in die digitale Verantwortung begleiten“.

Weitere kurz&mündig-Ausgaben der Autorin:

Datenschutzrechte in Schulen durchsetzen (Band 2),

Leitlinien für digitale Bildung in Schulen (Band 4),

Apps selbst prüfen und bewerten (Band 13),

Smart Toys und Kinder-Tracking-Apps (Band 18)

Die kurz&mündig-Reihe wird herausgegeben von:

digitalcourage e.V. engagiert sich seit 1987 für Grundrechte, Datenschutz und eine lebenswerte Welt im digitalen Zeitalter. Seit 2000 verleihen wir die BigBrotherAwards. Digitalcourage ist gemeinnützig, finanziert sich durch Spenden und lebt von viel freiwilliger Arbeit.

Mehr zu unserer Arbeit finden Sie auf
digitalcourage.de und bigbrotherawards.de

In der kurz&mündig-Reihe sind bisher erschienen:

01 **Digitale Mündigkeit**
02 **Datenschutzrechte in Schulen durchsetzen**
03 **Faire Websites**
04 **Leitlinien für digitale Bildung in Schulen**
05 **Uploadfilter**
06 **Stalking, Hass, Kontrolle**
07 **Homeoffice**
08 **Digitale Bildungsangebote selbst erstellen**
09 **Digitale Angiffe im Büro**
10 **Digitale Sicherheit für Frauenhäuser**
11 **Versammlungsfreiheit**
12 **Nichts zu verbergen?**
13 **Apps selbst prüfen und bewerten**
14 **Überwachung in China**
15 **Solidarität im Netz**
16 **Fediverse. So geht Social Media**
17 **Einfach. Linux.**
18 **Smart Toys und Kinder-Tracking-Apps**
19 **Datenschutzbeschwerden richtig einreichen**
20 **Datenschutz in Kirchengemeinden**
21 **Videoüberwachung an Schulen**

Dieses KURZ&MÜNDIG-Minibuch ist auch als komfortables interaktives PDF erhältlich. Es kostet nur 5,00 Euro und ist wie alle KURZ&MÜNDIG-Ausgaben (auch als Printversion) erhältlich unter: digitalcourage.de/kum

Privatsphäre und Freiheit oder Kontrolle und Sicherheitszwang ?

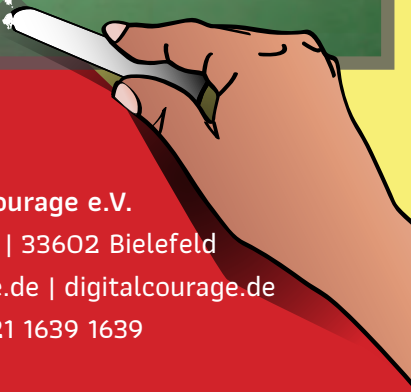

Digitalcourage e.V.
Marktstraße 18 | 33602 Bielefeld
mail@digitalcourage.de | digitalcourage.de
T: +49 521 1639 1639

9 783934 636576 >
5,00 Euro
5,00 CHF
ISBN 978-3934636-57-6

digitalcourage
k&m 21 Videoüberwachung in Schulen